

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 16 · Nummer 17 · **Donnerstag, den 28. August 2025**

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Molauer Land

– Abschrift –

Amtsgericht Naumburg
Geschäfts-Nr.: 7 K 8/24

Naumburg, den 31.07.25

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

25.09.2025, 9:00 Uhr,

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im Grundbuch von Mol Blatt 134, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene Grundstück, Gemarkung Molau, Flur 1, Flurstück 408, Landwirtschaftliche Fläche

Größe: 3.690 m²

Es handelt sich um Ackerland, Ackerzahl 39 .

-weitere Objektangaben unter www.zvg-portal.de -

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 31.07.25 .

Verkehrswert: **7.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rest mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin

Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10.09.2025, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau
 Ort: 06618 Wethau, Hirtengraben 1
 Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wethau vom 11.06.2025 - öffentlicher Teil
7. Beschluss über die Annahme einer Spende
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilung des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wethau vom 11.06.2025 - nichtöffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Vergabe von Bauleistungen, Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Lieferleistungen, Vertragsangelegenheiten
15. Mitteilung des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
16. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu nichtöffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
17. Schließung der Sitzung

gez. Benjamin Ritter
 Bürgermeister der Gemeinde Wethau

Sonstige Behörden und Stellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

- Flurbereinigungsbehörde –
 Müllnerstraße 59
 06667 Weißenfels
 611 / 46 BLK 023

Weißenfels, den 25. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes
 8. Änderungsanordnung
 Flurbereinigungsverfahren
 nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz
 Görschen V**

Das mit Beschluss vom 28. November 2007 angeordnete Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) um das aufgeführte Flurstück, welches nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dient, mit Wirkung zum Freitag, 25. Juli 2025 verkleinert.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren Görschen V ausgeschlossen wird das Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha	Grundbuch	Blatt
Görschen	9	140/41	0,0499	Görschen	779

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche 1.136 ha. Als Anlage dieses Beschlusses ist die Gebietskarte, in der die geänderte Grenze des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt ist beigefügt.

Auslegung

Diese 8. Änderungsanordnung vom 25. Juli 2025, die Gebietskarte, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sind im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/landkreis-burgenlandkreis/fbv-goerschen-v> einsehbar.

Begründung

Durch die mit diesem Beschluss angeordneten Ausschluss des genannten Flurstücks hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) geändert.

Die Gebietsänderung ist nach Berücksichtigung ihrer Flächenrelationen an der Gesamtverfahrensfläche und dem Zweck unwesentlich. Es handelt sich daher um eine geringfügige Änderung nach § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Verfahrensgebietes pflichtgemäß ausgeübt. Bei dem Ausschluss des Flurstücks wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Der Ausschluss des genannten Flurstücks ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Ausschließung dieses Flurstücks dient der Schaffung besserer Vermessungstechnischer Voraussetzungen zur Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Name, ggf. Amtsbezeichnung



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
 Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:
 Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
 Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

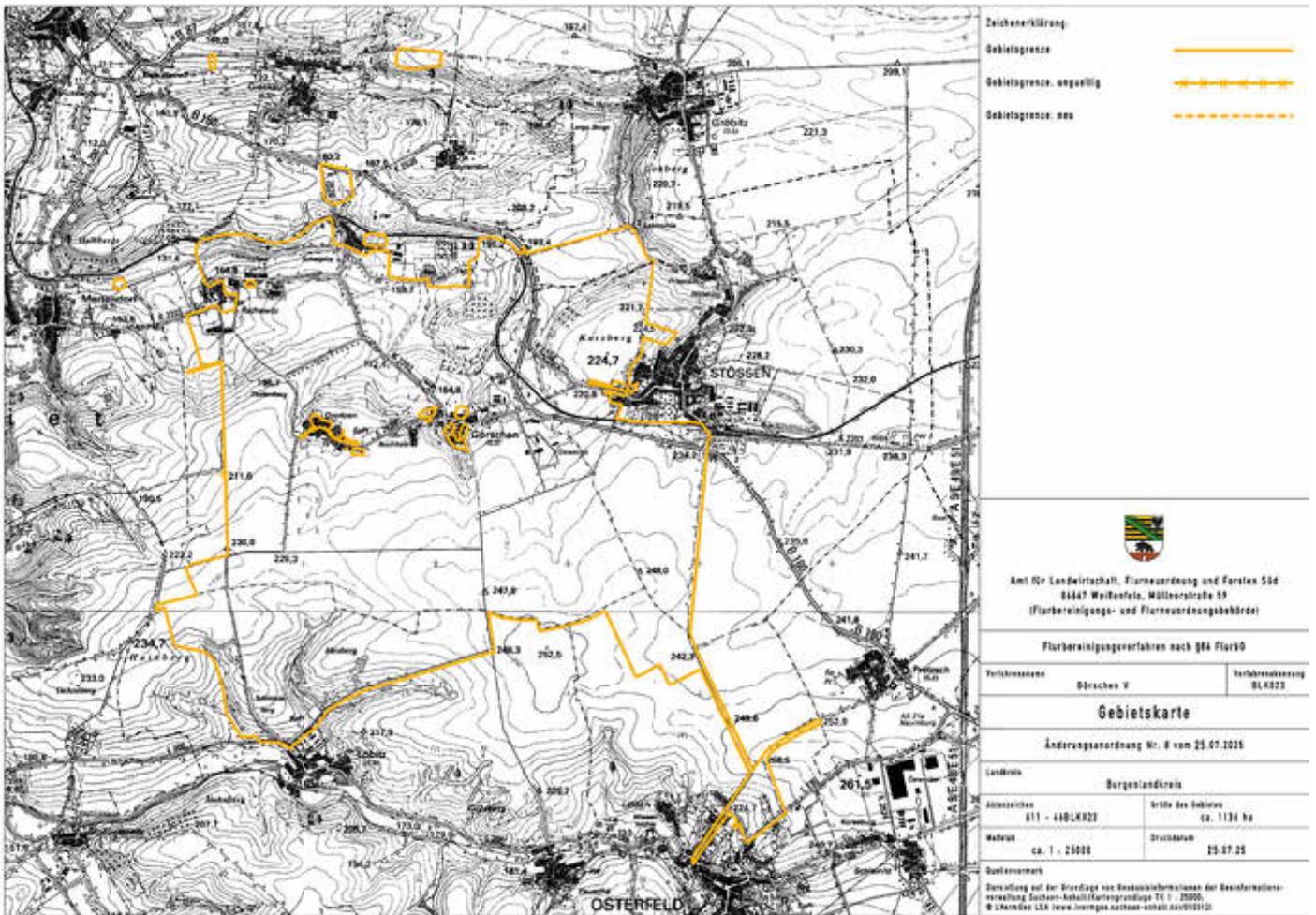
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
 Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anlagen: geänderte Gebietskarte

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <http://lsaur.de/alffsuuedsgvo> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhältlich.



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd**

- Flurbereinigungsbehörde -
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
611-46 BLK 029

Weißenfels, den 25. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes
3. Änderungsanordnung
Flurbereinigungsverfahren
nach § 86 Flurbereinigungsgesetz
Osterfeld**

Das mit Beschluss vom 15. September 2017 angeordnete Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) um die aufgeführten Flurstücke mit Wirkung zum Freitag, 25. Juli 2025 erweitert bzw. werden Flurstücke wieder ausgeschlossen, die nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dienen.

Zum Flurbereinigungsverfahren Osterfeld hinzugezogen werden die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Grundbuch	Blatt
Utenbach	4	14	35 180	Utenbach	240
Utenbach	4	15/1	8 200	Utenbach	68
Utenbach	4	17/1	21 700	Utenbach	194
Utenbach	4	21	360	Utenbach	198
Löbitz	8	9/3	66 400	Löbitz	481
Osterfeld	4	725/272	7 017	Osterfeld	1111

Aus dem Flurbereinigungsverfahren Osterfeld ausgeschlossen werden die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Grundbuch	Blatt
Löbitz	3	3305	12	Löbitz	328
Löbitz	3	3333	107	Löbitz	734
Löbitz	3	3337	1 253	Löbitz	514

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche 1.193 ha. Als Anlage dieses Beschlusses ist die Gebietskarte, in der die geänderte Grenze des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt ist beigefügt.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Verfahrensgebiet betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Verfahrensgebiet

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Auslegung

Diese 3. Änderungsanordnung vom 25. Juli 2025, die Gebietskarte, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sind im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/landkreis-burgenlandkreis/fbv-osterfeld> einsehbar.

Begründung

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der genannten Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) geändert.

Die Gebietsänderung ist nach Berücksichtigung ihrer Flächenrelationen an der Gesamtverfahrensfläche und dem Zweck unwesentlich. Es handelt sich daher um eine geringfügige Änderung nach § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Verfahrensgebietes pflichtgemäß ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und der Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Hinzuziehung und der Ausschluss der genannten Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Änderung dient der Schaffung besserer vermessungstechnischer Voraussetzungen zur Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

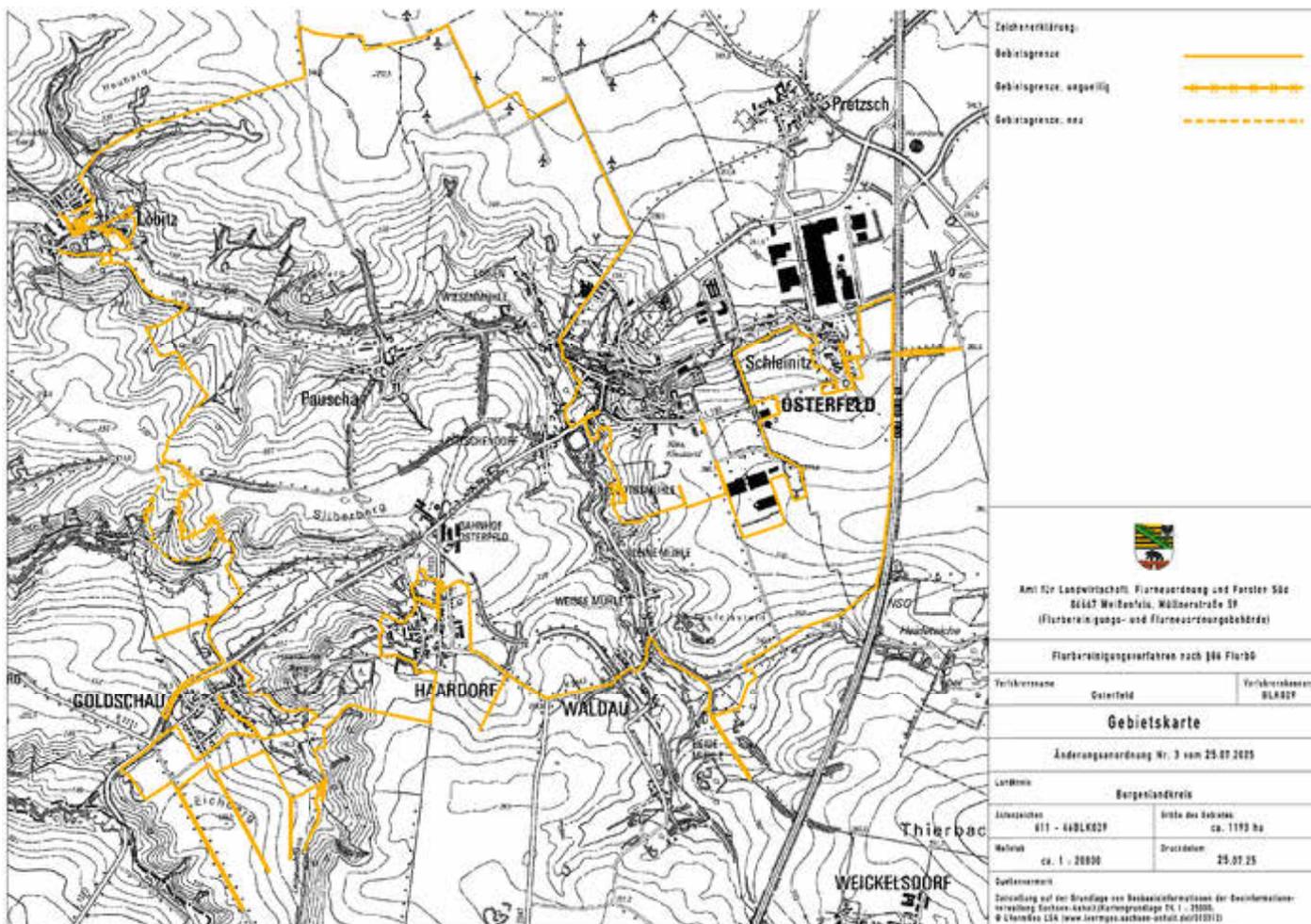
(DS)

Name, ggf. Amtsbezeichnung

Anlage: geänderte Gebietskarte

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <http://lsaurl.de/alffsueddsvo> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhältlich.





14. Marathon
Deutsche Weinstraße

NUR ALLE 2 JAHRE!

12.
APRIL
2026

www.AVmedia.de



LAUFERLEBNIS Deutsche Weinstraße

Start/Ziel Bockenheim (Pfalz): Die anspruchsvollen Laufstrecken führen durch die reizvolle Landschaft des Weinbau- und Naherholungsgebietes Deutsche Weinstraße, durch romantische Weindörfer, vorbei am Dürkheimer Riesenfass und 2.000 Jahre alten Zeugen der Weingeschichte. Vom Wendepunkt in Bad Dürkheim geht es zurück ins Land der Leiningen Grafen.

An den 11 Verpflegungsstellen (einschließlich Start und Ziel) wird selbstverständlich auch Pfälzer Wein angeboten.

Ein Lauf für den Körper und die Sinne! Seien Sie dabei, beim Marathon Deutsche Weinstraße, wo sportliche Höchstleistung auf pfälzer Flair und Gastlichkeit trifft.

MIT DUO- & HALBMARATHON



Zum Wohl
DIE PFALZ



www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de

Veranstalter: Landkreis Bad Dürkheim | Ausrichter: TSV Bockenheim | TSG Grünstadt



Bauen · Wohnen · Finanzieren



Dach-Helm GmbH

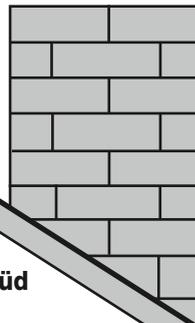
Dachdeckermeisterbetrieb

Mitglied der Dachdecker-Innung Sachsen-Anhalt-Süd

Fachbetrieb für:

- Dächer und Fassaden • Gerüstbau • Dachklempnerei
- Schornsteinkopfrepaturen • Kranarbeiten

06667 Stößen • Prieststädt Nr. 14 • Tel.: (034445)20222 • 0172-6055724 • 0172-3400553 • info@dach-helm.de



Malerfachbetrieb
Maler und Lackiermeister
Lejsek
Innungsbetrieb
0172 / 58 48 282
Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf
E-Mail: F-leih-saeck@web.de

MICHAEL KERNTKE
SAALETAL OPTIK in Naumburg
Jenaer Str. 19
am Edeka-Hinze
03445 - 2584422
www.saaletal-optik.de

Di.	10-13 & 14-17 Uhr	Brillen & Kontaktlinsen
Do.	10-13 & 14-17 Uhr	Vergrößernde Sehhilfen
Fr.	10-13 & 14-17 Uhr	AMD- und Kantenfilter

Jeden Montag Hausbesuche nach Vereinbarung

WITTICH
MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Teresa Bunzel
Ihre Medienberaterin vor Ort
0171 2908634
teresa.bunzel@wittich.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Allianz Agentur Frank Grube
Ihr Partner in der Region
Büro in Leislau 54 | 06618 Molauer Land

Unser Ihnen bekanntes Büro hat **ab September 2025** wieder geregelte Öffnungszeiten für Sie.
Jeden Donnerstag von 14 bis 18 Uhr oder nach Absprache auch andere Termine möglich.

Sie erreichen uns ebenfalls unter 036421 35639 oder 0172 1000 504 bzw. per E-Mail unter frank.grube@allianz.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. **Allianz**

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben!

RAUSCHENBACH GmbH
Beerdigungsinstitut
Naumburg · Lindenring 47B
03445 | 772 300 - 24h erreichbar

Landwirtschaftlicher Betrieb
Molau, OT Aue sucht Ackerflächen zum Kauf oder Pachten.
Tel. 0171/ 97 68 685

Job finden:
jobs-regional.de

UMZÜGE • preiswert • fachgerecht
Spedition Kämpf, Naumburg, ☎ 0 34 45 - 26 68 82

Wir erklären dir, wie das Gehirn funktioniert...

ALZHEIMER FORSCHUNG INITIATIVE e.V.
Besuche uns hier: www.afi-kids.de

Otto Transport- & Containerdienst

- Entsorgung und Containerstellung von 1,5 m³ bis 40 m³
- Papierankauf
- Aktenvernichtung
- Ankauf von Schrott und Buntmetall
- Brenn- und Kaminholzhandel
- Belieferung mit Sand, Kies, Mutterboden und anderen Schüttgütern

Ihr Entsorgungsfachbetrieb
Kroppentalstrasse 53 · 06618 Naumburg
☎ 03445/701494 · ☎ 03445/702964
info@otto-mulden.de · www.OTTO-mulden.de

STEINMETZ H.SCHÖNE

- Grabmalarbeiten
- Fensterbänke, Treppen, Fußböden
- Restaurierungsarbeiten
- Sandstrahlreinigung

07774 Camburg · OT Tümppling 1 b
Tel.: 03 64 21 - 30 88 2 • Fax: 32 10 3
www.steinmetz-schoene.de